
Datum: 11.03.2016
Gericht: Oberlandesgericht Hamm
Spruchkörper: 9. Zivilsenat
Entscheidungsart: Urteil
Aktenzeichen: 9 U 40/15
ECLI: ECLI:DE:OLGHAM:2016:0311.9U40.15.00

Vorinstanz: Landgericht Bochum, 4 O 384/13

Tenor:

Die Berufung des Beklagten gegen das am 19.12.2014 verkündete Urteil der 4. Zivilkammer des Landgerichts Bochum wird zurückgewiesen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Dem Beklagten wird gestattet, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des zu vollstreckenden Betrages abzuwenden, wenn nicht die Klägerin zuvor in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

Gründe:

1

I.

2

Die Klägerin ist Trägerin der gesetzlichen Rentenversicherung ihrer am 20.10.1968 geborenen Versicherten Frau M. Diese erlitt am 09.11.1983 als Sozia einen Verkehrsunfall, bei dem sie schwere Verletzungen erlitt, die zu einem Grad der Behinderung von 100 % führten. Nach Erlangung des Hauptschulabschlusses und Besuch eines Förderlehrgangs im Bürobereich absolvierte sie 1991 mit Erfolg die vom Arbeitsamt geförderte Ausbildung zur Bürofachkraft. Während der Ausbildungszeit führte das Arbeitsamt Rentenversicherungsbeiträge an die Klägerin ab. Im Anschluss war Frau M ab dem 01.12.1998 im Umfang von 18 Wochenstunden im Büro eines Autohauses tätig. Mit der Insolvenz des Autohauses im Jahre 2008 wurde Frau M arbeitslos. Am 08.09.2009 stellte

3

Frau M bei dem Versicherungsamt der Stadt P einen Antrag auf Bewilligung von Erwerbsminderungsrente. Ziff. 10.6 dieses Antrags enthielt einen Hinweis darauf, dass die zum Rentenantrag führende Erwerbsminderung Folge des Verkehrsunfalls vom 09.11.1983 sei, für den die Q, der damalige Krafthaftpflichtversicherer des Beklagten, eintrittspflichtig sei. Die Leistungsabteilung der Klägerin verfügte nach Eingang des Rentenantrags aufgrund der internen Geschäftsanweisung vom 27.09.1988 die Abgabe an die Regressabteilung, in der der Antrag am 28.09.2009 einging. Seit dem 01.09.2009 bezieht Frau M volle Erwerbsminderungsrente.

Mit Schreiben vom 18.01.2011 meldete die Klägerin gegenüber der Q ihre Ersatzansprüche an und hat diese im vorliegenden Verfahren, neben einem materiellen Vorbehalt für gem. §§ 116, 119 SGB X übergegangene zukünftige Leistungen, mit insgesamt 119.997,21 € geltend gemacht. Der Beklagte hat gegenüber den Ansprüchen, soweit dies für das Berufungsverfahren noch von Belang ist, die Einrede der Verjährung erhoben. Die Leistungsabteilung der Klägerin, so hat der Beklagte behauptet, habe vor dem 31.12.2001 über Mitteilungen des Krankenversicherers der Frau M, der R, und des A Kenntnis über bestehende Regressansprüche erhalten. Wenn die Leistungsabteilung entgegen der Geschäftsanweisung den Vorgang nicht an die Regressabteilung weitergegeben habe, liege insoweit jedenfalls eine grob fahrlässige Unkenntnis der Klägerin von Schaden und Schädiger vor. 4

Die Klägerin hat erwidert, ihre Regressabteilung habe erstmals am 28.09.2009 Kenntnis von bestehenden Regressansprüchen erhalten. Sie hat vorgetragen, im vorliegenden Schadensfall niemals eine solche Mitteilung der R und/oder des A erhalten zu haben. 5

Das Landgericht hat gem. Beschluss vom 18.07.2014 die R und die A1 NRW (vormals: A) um Auskunft gebeten, ob dort aussagekräftige Unterlagen vorhanden seien, denen sich entnehmen lasse, ob an die Klägerin versandte Mitteilungen Hinweise auf mögliche Ersatzansprüche enthielten. Die Auskunft blieb ergebnislos, da die dort vorhandenen Vorgänge nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist bereits vernichtet worden waren. 6

Durch das angefochtene Urteil, auf das gem. § 540 ZPO verwiesen wird, soweit sich aus dem Folgenden nichts anderes ergibt, hat das Landgericht den Beklagten zur Zahlung von 82.218,88 € nebst Zinsen verurteilt und festgestellt, dass der Beklagte verpflichtet ist, nach Anspruchsübergang gemäß § 116 SGB X der Klägerin sämtliche weiteren Leistungen zu ersetzen, die diese aufgrund des Verkehrsunfalls vom 09.11.1983 erbringt, sowie der Klägerin die weiteren zukünftigen Beitragsregressansprüche gem. § 119 SGB X anlässlich des Verkehrsunfalls vom 09.11.1983 zu ersetzen. 7

Der Zahlbetrag setzt sich aus dem von der Klägerin für Beiträge zur Krankenversicherung geltend gemachten Betrag iHv 17.903,89 € und einem Beitragsregressanspruch iHv 64.314,99 € für den Zeitraum ab dem 01.01.2002 zusammen. Hinsichtlich dieser Ansprüche hat das Landgericht eine Verjährung verneint. Der Beklagte habe nicht bewiesen, dass die für den Beginn der Verjährungsfrist erforderliche Kenntnis von Schaden und Schädiger der Regressabteilung der Klägerin zu einem früheren Zeitpunkt als von dieser vorgetragen vorgelegen hat, bzw. nur infolge grober Fahrlässigkeit der Klägerin nicht vorgelegen hat. In Bezug auf den weitergehenden Beitragsregressanspruch der Rentenbeiträge bis zum 31.12.2001 hat das Landgericht die Klage unter Hinweis auf die von dem Beklagten eingewandte Verjährung in Anwendung der §§ 197, 201 BGB a.F. abgewiesen. 8

Mit seiner Berufung verfolgt der Beklagte unter teilweiser Abänderung des angefochtenen Urteils die vollständige Abweisung der Klage. Er behauptet weiterhin, die Leistungsabteilung 9

der Klägerin habe bereits vor 2008 durch Mitteilungen der R und/oder des A Informationen erhalten, die Hinweise auf die Regressierungsmöglichkeit bei dem Beklagten und bei der hinter diesem stehenden Q enthalten hätten. Um welche Schreiben es sich dabei handele, entziehe sich naturgemäß seiner Kenntnis. Nachdem die bei der R und der A1 NRW eingeholten Auskünfte wegen zwischenzeitlicher Vernichtung der dortigen Vorgänge ergebnislos verlaufen seien, berufe er sich, wie bereits in erster Instanz, für seine Behauptung auf den Inhalt der bei der Klägerin geführten Verwaltungsakten betreffend die versicherte Frau M und das Zeugnis des für die Leistungsabteilung der Klägerin zuständige Vorstandsmitglied bzw. auf das Zeugnis eines mit dem Sachverhalt betrauten Vertreters der Leistungsabteilung. Die Klägerin beantragt die Berufung zurückzuweisen. Sie betont erneut, keine Mitteilungen der R und/oder des A vor dem Jahr 2009 erhalten zu haben.

Hinsichtlich des weiteren Parteivortrags wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst den damit überreichten Anlagen verwiesen. 10

II. 11

Die Berufung des Beklagten ist unbegründet. Der Klägerin stehen gegen den Beklagten die vom Landgericht zuerkannten, nach § 116 SGB X und § 119 SGB X übergegangenen Zahlungsansprüche zu. Auch ist der Beklagte verpflichtet, nach Anspruchsübergang gem. § 116 SGB X auf die Klägerin übergegangene Ansprüche zu ersetzen, soweit diese für die versicherte Frau M weitere Leistungen erbringt. Auch zukünftige weitere Beitragsregressansprüche gem. § 119 SGB X anlässlich des Verkehrsunfalls vom 09.11.1983 hat der Beklagte der Klägerin zu ersetzen. 12

Der Beklagte greift das Urteil des Landgerichts mit der Berufung allein noch mit dem Einwand an, die vom Landgericht zuerkannten Zahlungs- und Feststellungsansprüche seien verjährt. 13

Die Ansprüche der Klägerin sind, soweit das Landgericht diese zuerkannt hat, entgegen der Ansicht des Beklagten nicht verjährt. 14

1. 15

Nach § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB beginnt die regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren (§ 195 BGB) mit dem Schluss des Jahres, in dem der Gläubiger von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Bei Behörden und öffentlichen Körperschaften beginnt die Verjährungsfrist für zivilrechtliche Schadensersatzansprüche erst zu laufen, wenn der zuständige Bedienstete der verfügungsberechtigten Behörde Kenntnis von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen erlangt. Verfügungsberechtigt in diesem Sinne sind dabei solche Behörden, denen die Entscheidungskompetenz für die zivilrechtliche Verfolgung von Schadensersatzansprüchen zukommt, wobei die behördliche Zuständigkeitsverteilung zu respektieren ist. Sind in einer regressbefugten Behörde – wie im vorliegenden Fall bei der Klägerin - mehrere Stellen für die Bearbeitung eines Schadensfalls zuständig - nämlich die Leistungsabteilung hinsichtlich der Einstandspflicht gegenüber dem Verletzten und die Regressabteilung bezüglich der Geltendmachung von Schadensersatz- oder Regressansprüchen gegenüber Dritten -, kommt es für den Beginn der Verjährung von Regressansprüchen grundsätzlich auf den Kenntnisstand der Bediensteten der Regressabteilung an. Das Wissen der Bediensteten der Leistungsabteilung ist demgegenüber regelmäßig unmaßgeblich und zwar auch dann, wenn die Mitarbeiter dieser Abteilung aufgrund einer behördeninternen Anordnung gehalten sind, die Schadensakte an die Regressabteilung weiterzuleiten, sofern sich im Zuge der Sachbearbeitung Anhaltspunkte 16

für eine schuldhafte Verursachung des Schadens durch Dritte oder eine Gefährdungshaftung ergeben (vgl. BGH U.v. 17.04.2012, - VI ZR 108/11 -, juris, m.w.N.).

2. 17

Ohne Erfolg beruft sich der Beklagte zur Untermauerung seiner Auffassung, für den Beginn der Verjährung komme es bei der Klägerin auf das zurechenbare Gesamtwissen der beteiligten Behörden an, so dass es für die Wissenszurechnung vorliegend ausreichen müsse, dass die Möglichkeit bestanden habe, die Informationen im maßgeblichen Zeitpunkt innerhalb der Organisation – hier der Leistungs- und der Regressabteilung – zusammenzuführen, auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofs v. 26.06.2014, - IX ZR 200/12 -. Dieser Entscheidung lag ein nicht zu vergleichender Sachverhalt zugrunde, insoweit, als dass es um die Wissenszurechnung im Bereich der Finanzverwaltung ging und um die Zurechnung des Wissens einer anderen Behörde desselben Rechtsträgers. Für die Kenntniserlangung im Bereich der auf einen Sozialversicherungsträger nach SGB X übergegangenen Ansprüche eines Geschädigten hat der für diesen Bereich zuständige VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs unmissverständlich Stellung bezogen (vgl. BGH, U.v. 17.04.2012, - VI ZR 108/11 -, juris, m.w.N.). 18

3. 19

Auch mit Blick auf die von dem Beklagten zitierte Entscheidung des Bundesgerichtshofs v. 01.07.2014, - VI ZR 391/13 -, juris, ist vorliegend eine andere Bewertung nicht angezeigt. Dieser Entscheidung lag der hier ebenfalls nicht vergleichbare Sachverhalt zugrunde, wonach ein Wechsel des Sozialversicherungsträgers (dort: der Krankenkasse) erfolgt war. Nach der ständigen Rechtsprechung des VI. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs gehen bei einem Wechsel der versicherungsrechtlichen Leistungszuständigkeit nach dem Forderungsübergang die vom zuerst verpflichteten Sozialversicherungsträger gemäß § 116 Abs. 1 Satz 1 SGB X erworbenen Ersatzansprüche kraft Gesetzes auf den nun zuständigen Sozialversicherungsträger über, sofern die geschuldeten Versicherungsleistungen gleichartig sind. Der nachfolgende Sozialleistungsträger muss die Ersatzforderung in dem Zustand hinnehmen, in dem sie sich bei dem Rechtsübergang befindet. 20

4. 21

Danach bleibt es dabei, dass für die den Lauf der Verjährungsfrist in Gang setzende Kenntnis von Schaden und Schädiger auf die bei der Klägerin tätigen Mitarbeiter der Regressabteilung abzustellen ist. 22

5. 23

Dass die Mitarbeiter der Regressabteilung vor dem 28.09.2009 positive Kenntnis von einer bestehenden Regressierungsmöglichkeit bei dem Beklagten und dem hinter diesem stehenden Krafthaftpflichtversicherer, der Q, hatten, hat der Beklagte im vorliegenden Prozess nicht behauptet. Dies hat der Prozessbevollmächtigte des Beklagten im Senatstermin v. 11.03.2016 auf Nachfrage unter Hinweis auf die Schriftsätze vom 24.09.2014 und 30.03.2015 ausdrücklich bestätigt. 24

6. 25

Der Beklagte hat auch keine Tatsachen vorgetragen, deren Bewertung es zuließe, dass die Unkenntnis der Regressabteilung auf grober Fahrlässigkeit beruht. 26

Grob fahrlässige Unkenntnis liegt vor, wenn dem Gläubiger die Kenntnis fehlt, weil er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich grobem Maße verletzt und auch ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt oder das nicht beachtet hat, was jedem hätte einleuchten müssen. Ihm muss ein schwerer Obliegenheitsverstoß in seiner eigenen Angelegenheit der Anspruchsverfolgung vorgeworfen werden können. Dies kann nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls auch dann vorliegen, wenn eine Wissenszurechnung wegen eines rechtsmissbräuchlichen Verhaltens des Geschädigten durch ein "Verschließen der Augen" vor einer sich geradezu aufdrängenden Kenntnis noch nicht gegeben ist (vgl. BGH, U.v. 17.04.2012, - VI ZR 108/11 -, juris, m.w.N.).	27
Die Obliegenheiten der Regressabteilung des Trägers der Sozialversicherung ergeben sich aus deren Aufgabe. Der Regressabteilung ist die Durchsetzung der nach den §§ 116, 119 SGB X übergegangenen Schadensersatzansprüche übertragen. Sie hat diese Ansprüche im Anschluss an die Leistungen, die der Träger der Sozialversicherung dem geschädigten Versicherten gewährt hat, zügig zu verfolgen. Dazu hat sie insbesondere ihr zugegangene Vorgänge der Leistungsabteilung sorgfältig darauf zu prüfen, ob sie Anlass geben, Regressansprüche gegen einen Schädiger zu verfolgen. Ferner ist es Sache der Regressabteilung, behördenintern in geeigneter Weise zu sichern, dass sie frühzeitig von Schadensfällen Kenntnis erlangt, die einen Regress begründen könnten.	28
Erhält die Regressabteilung aufgrund einer nachlässigen Handhabung der vorbeschriebenen Obliegenheiten nicht in angemessener Zeit Kenntnis von einer Regressmöglichkeit, kann das im Einzelfall als eine dem Träger der Sozialversicherung nach § 199 Abs. 1 Nr. 2 Fall 2 BGB zuzurechnende grob fahrlässige Unkenntnis zu werten sein. So kann eine grob fahrlässige Unkenntnis der Behörde etwa zuzurechnen sein, wenn ein Mitarbeiter der Regressabteilung aus ihm zugeleiteten Unterlagen in einer anderen Angelegenheit ohne weiteres hätte erkennen können, dass die Möglichkeit eines Regresses in einem weiteren Schadensfall in Betracht kommt, und er die Frage des Rückgriffes auf sich beruhen lässt, ohne die gebotene Klärung der für den Rückgriff erforderlichen Umstände zu veranlassen (vgl. BGH, U.v. 17.04.2012, - VI ZR 108/11 -, juris, m.w.N.).	29
Die Klägerin hat durch die seit dem 27.09.1988 bestehende Geschäftsanweisung in geeigneter Weise sichergestellt, dass bei in der Leistungsabteilung neu eingehenden Rentenanträgen eine Abgabe an die Regressabteilung zu erfolgen hat, sofern sich in den eingereichten Unterlagen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Regressierungsmöglichkeiten wegen nach §§ 116 ff SGB X übergegangener Ansprüche bestehen. Der Beklagte hat keine Tatsachen vorgetragen, die die tatsächliche Feststellung tragen, die Regressabteilung habe konkrete Hinweise darauf gehabt, dass die interne Geschäftsanweisung von den Mitarbeitern der Leistungsabteilung gerade in Bezug auf die dort nach der Behauptung des Beklagten vorliegenden Mitteilungen der R bzw. des A unzureichend beachtet worden sei.	30
Eine ohne konkrete Hinweise auf eine unzureichende Beachtung der Geschäftsanweisung allgemeine Nachforschungspflicht der Mitarbeiter der Regressabteilung besteht nicht.	31
7.	32
Selbst wenn man dies anders sehen wollte, ist das weitere Vorbringen des Beklagten nicht geeignet, die schlüssig vorgetragenen Ansprüche der Klägerin in erheblicher Weise mit Erfolg zu bestreiten.	33
An die Darlegungslast des sich auf Verjährung berufenden verklagten Regressschuldners sind regelmäßig nur geringe Anforderungen zu stellen, weil regelmäßig Vorgänge betroffen	34

sind, die sich im Wahrnehmungsbereich des klagenden Sozialversicherungsträgers abgespielt haben, dessen internen Geschäftsgang der beklagte Schadensersatzpflichtige nicht kennen kann. Sofern etwa wegen des langen Zeitablaufs, der Nichtbeachtung von Anweisungen zur Unterrichtung der Regressabteilung oder anderer Umstände eine geringen Anforderungen entsprechende Substantiierung seitens des Beklagten erfolgt ist, wird es mithin nach den Grundsätzen der sekundären Darlegungslast regelmäßig Sache des klagenden Trägers der Sozialversicherung sein, Einzelheiten der internen Organisation und der internen Abläufe darzulegen (vgl. BGH, U.v. 17.04.2012, - VI ZR 108/11 -, juris, m.w.N.).

Bereits mit der Klageschrift hat die Klägerin vorgetragen, und dies im Laufe des erstinstanzlichen Verfahrens und auch im Berufungsrechtszug wiederholt, dass ihre Leistungsabteilung erst durch den Eingang des Antrags der Frau M auf eine Versichertenrente, aufgenommen bei der Stadt P am 08.09.2009, eingegangen am 18.09.2009, von der Möglichkeit eines Regresses aufgrund der Mitteilung des Unfalls v. 09.11.1983, unter Ziff. 10.6 des Antrags erfahren habe. Die Leistungsabteilung habe dann in Beachtung der bestehenden Anweisung unter dem Datum v. 24.09.2009, der Regressabteilung, dort eingegangen am 28.09.2009, Mitteilung gemacht und um weitere Veranlassung gebeten. Vor diesem Zeitpunkt hätten weder die R noch die Z Mitteilungen übersandt, die auf einen fremdverschuldeten Unfall hingewiesen hätten und aus denen sich somit die Möglichkeit eines Regresses ergeben hätte. Weitere Mitteilungen habe es seitens der R und der Arbeitsverwaltung nicht gegeben. Die Klägerin hat das Ausbleiben einer Mitteilung der R und des A auch plausibel begründet. Unwidersprochen von dem Beklagten hat sie vorgetragen, die R habe keine Pflicht aus § 119 Abs. 2 SGB X getroffen, weil es mangels Erbringung von Krankengeld keinen Grund für einen Regressanspruch gegeben habe. In Bezug auf das A habe es auch keinen Anlass für einen Beitragsregress gegeben. Durch die Mitteilung dieses Sachverhalts ist die Klägerin der ihr obliegenden sekundären Darlegungslast umfassend nachgekommen.

35

8.

36

Ließe man das bloße, und damit nicht substantiierte Bestreiten des Beklagten angesichts des detaillierten Sachvortrags der Klägerin für einen Moment als ausreichend zu, so hat der Beklagte jedenfalls nicht bewiesen, dass seine Behauptung den Tatsachen entspricht. Die Beweisführung durch die Vorlage der Verwaltungsvorgänge durch die Klägerin scheidet, ungeachtet dessen, dass es sich um einen unzulässigen Ausforschungsbeweis handelt, aus den nachstehenden Gründen aus.

37

Der auf Vorlage der Verwaltungsvorgänge der Leistungsabteilung, bzw. die Vorlage der darin von dem Beklagten vermuteten Mitteilungen der R und des A durch die Klägerin gerichtete Beweisantwort richtet sich nach § 421 ZPO. Der Gegner ist gem. § 422 ZPO zur Vorlegung der Urkunde verpflichtet, wenn der Beweisführer nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts die Herausgabe oder die Vorlegung der Urkunde verlangen kann. Der Gegner des Beweisführers ist zur Vorlage von Beweisurkunden verpflichtet, wenn der Beweisführer Vorlegungsantrag gem. §§ 421, 424 ZPO stellt, der Gegner den unmittelbaren Besitz an der Urkunde einräumt, ein materiell-rechtlicher Anspruch des Beweisführers auf Vorlage besteht und schließlich das Gericht die Vorlage wegen Beweiserheblichkeit gem. § 425 anordnet.

38

Vorliegend scheitert die vom Senat auszusprechende Anordnung einer Vorlage durch die Klägerin gem. § 425 ZPO aus mehreren Gründen. Dem Beklagten steht hinsichtlich der Verwaltungsvorgänge, also auch hinsichtlich darin vermuteter, an die Klägerin gerichteter Mitteilungen der R bzw. der Landesarbeitsverwaltung, ein materiell-rechtlicher Anspruch auf Vorlage durch die Klägerin nicht zu. Ein solcher Anspruch kann sich nur ergeben, wenn der

39

Beklagte Herausgabe verlangen oder Auskunft und Rechnungslegung verlangen kann, was hier nicht der Fall ist. Eine Vorlagepflicht aus den Grundsätzen der sekundären Darlegungs- und Beweislast besteht nicht (vgl. Geimer in Zöller, ZPO, 31. Aufl., § 422, Rn. 1 ff m.w.N.). Schließlich hat die Klägerin stets behauptet, weder im unmittelbaren, noch im mittelbaren Besitz der von dem Beklagten als Bestandteil der Verwaltungsvorgänge der Leistungsverwaltung vermuteten Mitteilungen zu sein. Eine Vernehmung des für die Leistungsabteilung zuständigen Vorstandsmitglieds oder des zuständigen Sachbearbeiters gem. § 426 ZPO über den Verbleib der Urkunde setzt voraus, dass sich das Gericht zunächst davon überzeugt hat, dass es die Urkunde überhaupt gibt, denn die Vernehmung soll nicht deren Existenz, sondern nur deren Verbleib aufklären (RGZ 92, 225; (Geimer in: Zöller, a.a.O., § 426, Rn. 1). Eine entsprechende Überzeugung hat sich der Senat nicht ansatzweise verschaffen können.

Schließlich scheidet auch eine Vorlagepflicht der Klägerin nach § 423 ZPO aus. Nach dieser 40
Vorschrift ist der Gegner auch zur Vorlegung der in seinen Händen befindlichen Urkunden verpflichtet, auf die er im Prozess zur Beweisführung Bezug genommen hat, selbst wenn es nur in einem vorbereitenden Schriftsatz geschehen ist. Die Klägerin hat jedoch durchgängig bestritten, dass es die von dem Beklagten vermuteten Mitteilungen der R bzw. des A an die Klägerin überhaupt gibt, so dass eine entsprechende Vorlage ausscheidet.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass sowohl die Vorlage der Rentenakte oder von 41
deren Bestandteilen, als auch die Vernehmung des Sachbearbeiters der Leistungsabteilung mit Blick auf das Sozialgeheimnis in § 35 SGB I nicht ohne Zustimmung der im vorliegenden Verfahren nicht beteiligten Frau M angeordnet werden darf. Eine Ausnahme, die die Preisgabe von Sozialdaten nach §§ 68 – 77 SGB X zulässt, liegt nicht vor.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 97 Abs. 1, 708 Nr. 10, 711 ZPO. 42

Gründe, die Revision zuzulassen, bestehen nicht, § 543 ZPO. 43